

Gebührenordnung der BX Swiss AG

1.	Zweck und Gegenstand		
1.1	Die Gebührenordnung der BX Swiss AG (BX) regelt die Gebühren, die Teilnehmer und Emittenten gemäss Reglementen der BX verpflichtet sind zu entrichten.		
2.	Teilnehmergebühren		
2.1	Handelsteilnehmer (Trading Participant)		
a)	Aufnahmegebühr, einmalig	CHF	10'000.00
b)	Jahresgebühr Handelsteilnehmer, pro rata	CHF	15'000.00
2.2	Market Maker (MM)		
	Für MM werden keine weiteren Teilnehmergebühren erhoben.		
2.3	Designated Market Maker (DMM)		
	Für DMM werden keine weiteren Teilnehmergebühren erhoben.		
2.4	Reporting Teilnehmer (Reporting Participant)		
a)	Aufnahmegebühr, einmalig, inkl. Aufrechterhaltungsgebühr für das laufende Jahr	CHF	200.00
b)	Aufrechterhaltungsgebühr, jährlich	CHF	200.00
3.	Allgemeine Handelsgebühren		
	Pauschalgebühren, pro Ausführung		
3.1	Segmente SME Main Market und Listed Funds	CHF	10.00
3.2	Segment Sponsored Shares: für alle Aktien, die eine CH-ISIN aufweisen («Schweizer Sponsored Shares»)	CHF	0.40
3.3	Alle übrigen Instrumente	CHF	1.00
	Weitere allgemeine Handelsgebühren		
3.4	Repetition Fee, pro Auftrag im Orderbuch der innerhalb von zehn Sekunden wieder gelöscht oder geändert wird	CHF	0.10
3.5	Mistrade Fee, pro anerkanntem Mistrade und Teilnehmer	CHF	500.00
4.	Handelsgebühren für MM & DMM		
	Pauschalgebühren Sponsored Segmente, pro Ausführung		
4.1	Sponsored Shares: Die Handelsgebühren sind im DMM Agreement geregelt.		
4.2	Sponsored ETPs: Die Handelsgebühren sind im DMM Agreement geregelt.		

4.3	Sponsored ETFs: Die Handelsgebühren sind im DMM Agreement geregelt.		
4.4	Sponsored Bonds	CHF	8.00
4.5	Sponsored Funds/ Sponsored Qualified Investor Funds	CHF	8.00

Listed Segmente, pro Ausführung

4.6	Listed ETFs: Die Handelsgebühren sind im DMM Agreement geregelt.		
4.7	Listed ETPs: Die Handelsgebühren sind im DMM Agreement geregelt.		
4.8	Listed AMCs	CHF	8.00
4.9	Pauschalgebühr für Listed AMCs nachdem der DMM als Emittent die Höchstgebühr gemäss Ziff. 9.4 erreicht, pro Ausführung ab darauffolgendem Monat	CHF	0.00
4.10	deriBX, Pauschalgebühr pro Ausführung in Abhängigkeit des grössten aktiven Pakets des Emittenten:		
	Ohne Kotierungspaket	CHF	8.00
	Paket S – 2'000 Derivate	CHF	8.00
	Paket M – 5'000 Derivate	CHF	7.00
	Paket L – 10'000 Derivate	CHF	6.00
	Paket XL – 20'000 Derivate	CHF	6.00
4.11	deriBX, Spezialgebühr Tracker Zertifikate auf Kryptowährungen, pro Ausführung in Abhängigkeit des Umsatzes in Schweizer Franken:		
	0 bis 500	CHF	2.00
	>500 bis <=1000	CHF	4.00
	>1000	Pauschalgebühr gemäss Ziff. 4.10	

Liquidity Provider Handelsgebühren

4.12	Trading Fee für Ausführungen über die MM Schnittstelle, pro Ausführung		0.01%
4.13	Mindestgebühr, pro Ausführung	CHF	1.50

5. Gebühren im Segment SME Main Market

5.1	Neukotierung von Beteiligungspapieren	CHF	15'000.00
5.2	Aufrechterhaltung, jährlich	CHF	7'500.00
5.3	Bearbeitung Kapitalerhöhung (ohne Bezugsrechthandel)	CHF	2'500.00
5.4	Bearbeitung Kapitalerhöhung (mit Bezugsrechthandel)	CHF	3'500.00

5.5	Separate Handelslinie für z.B. Aktienrückkauf, pro Jahr	CHF	3'000.00
5.6	Aktiensplit oder Reverse Split	CHF	2'500.00
6. Beteiligung am Handelserlös im Segment SME Main Market			
6.1	Anteilmässige Beteiligung der kotierten Gesellschaft an den Handelsgebühren (Ziff. 3.1) in ihren eigenen Beteiligungspapieren		20.00%
7. Kotierungsgebühr im Segment Listed Bonds			
7.1	Aufnahme Neuemittent	CHF	8'000.00
7.2	Kotierungsgebühr pro Anleihe für emittierende Handelsteilnehmer, einmalig pro Anleihe		
	1 - 100 kotierte Anleihen	CHF	250.00
	ab 101 kotierte Anleihen	CHF	100.00
7.3	Kotierungsgebühr pro Anleihe für übrige Emittenten, pro angefangene fünf Jahre Laufzeit	CHF	1'000.00
	Mindestgebühr pro Anleihe	CHF	2'000.00
	Höchstgebühr pro Anleihe	CHF	5'000.00
7.4	Zuschlag für Optionsanleihen		50%
8. Kotierungsgebühr in den Segmenten Listed ETFs und Listed Funds			
8.1	Aufnahme Neuemittent oder Umbrella	CHF	8'000.00
8.2	Neukotierung einer kollektiven Kapitalanlage, einmalig inkl. Aufrechterhaltungsgebühr für das laufende Jahr	CHF	3'000.00
8.3	Jährliche Höchstgebühr für Neukotierungen pro Emittent oder pro Umbrella mit mehreren Teilvermögen	CHF	20'000.00
8.4	Aufrechterhaltung der kollektiven Kapitalanlagen pro Emittent, jährlich		
	1 - 10 KKA, pro KKA	CHF	1'500.00
	11 - 20 KKA, pro KKA	CHF	1'000.00
	21 - 25 KKA, pro KKA	CHF	500.00
	>25 KKA, pro KKA	CHF	300.00
9. Kotierungsgebühr im Segment Listed AMCs			
9.1	Aufnahme Neuemittent	CHF	8'000.00
9.2	Neukotierung von AMCs, einmalig pro Instrument inkl. Aufrechterhaltungsgebühr für das laufende Jahr		
	1 - 100 kotierte Instrumente, pro Instrument	CHF	250.00
	ab 101 kotierte Instrumente, pro Instrument	CHF	100.00

9.3	Aufrechterhaltung, jährlich pro kotiertes Instrument		
	1 - 100 Instrumente	CHF	250.00
	ab 101 Instrumente	CHF	100.00
9.4	Jährliche Höchstgebühr zur Aufrechterhaltung und Neukotierung, pro Emittent	CHF	70'000.00
9.5	Inbegriffene Quote-Kapazität pro Instrument in Quotes per Second	QPS	0.2
9.6	BX steht es frei, die Kapazität auf Gesuch des Emittenten zu erhöhen. Kapazitätsgebühr pro zusätzliches QPS und pro Jahr	CHF	500.00

10. Kotierungsgebühr in den Segmenten deriBX und Listed ETPs

10.1	Aufnahme Neuemittent	CHF	8'000.00
10.2	Neukotierung eines einzelnen Instruments ohne Paket, einmalig inkl. Aufrechterhaltungsgebühr für das laufende Jahr (Ziff. 10.8 f.)	CHF	250.00
10.3	Neukotierung von Instrumenten über ein Paket, jährlich pro Paket und Emittent		
	Paket S – 2'000 Instrumente	CHF	100'000.00
	Paket M – 5'000 Instrumente	CHF	200'000.00
	Paket L – 10'000 Instrumente	CHF	350'000.00
	Paket XL – 20'000 Instrumente	CHF	500'000.00
10.4	Inbegriffene Quote-Kapazität pro Paket in Quotes per Second (QPS)		
	Pro einzelkотиertes Instrument gemäss Ziff. 10.2	QPS	0.2
	Paket S – 2'000 Instrumente	QPS	500
	Paket M – 5'000 Instrumente	QPS	1'250
	Paket L – 10'000 Instrumente	QPS	2'500
	Paket XL – 20'000 Instrumente	QPS	5'000
10.5	BX steht es frei, die Kapazität auf Gesuch des Emittenten zu erhöhen. Kapazitätsgebühr pro zusätzliches QPS und pro Jahr	CHF	500.00
10.6	Der Emittent kann das Paket beziehen als:		
	a) maximales Kontingent aktiver, handelbarer Instrumente mit einer Paketlaufzeit von wahlweise 2, 3, 4 oder 5 Jahren («Bestandespaket»); oder		
	b) als maximale Anzahl Kotierungen verteilt über eine Paketlaufzeit von 3 Jahren («Bezugspaket») mit einmaliger Bezahlung der Paketgebühr gemäss Ziff. 10.3.		
	Ein Wechsel während der Laufzeit ist nicht möglich.		
10.7	Bei Bestandespaketen reduzieren sich die jährlichen Gebühren nach Ziff. 10.3 in Abhängigkeit der Anzahl bei der Prüfstelle der BX Swiss AG im Vorjahr hinterlegten Endgültigen Bedingungen,		

Aufwandreduktion pro Endgültige Bedingungen aus Vorjahr in
Abhängigkeit der Laufzeit des Bestandespakets:

a)	Laufzeit von 2 Jahren	CHF	0.75
b)	Laufzeit von 3 Jahren	CHF	1.00
c)	Laufzeit von 4 Jahren	CHF	1.25
d)	Laufzeit von 5 Jahren	CHF	1.50
10.8	Jährliche Aufrechterhaltungsgebühr für Derivate ohne Paket bzw. nach Verfall des dazugehörigen Pakets, pro Derivat	CHF	30.00
10.9	Jährliche Aufrechterhaltungsgebühr für ETPs, die nicht unter einem Paket emittiert wurden bzw. nach Verfall des dazugehörigen Pakets, pro ETP	CHF	250.00
10.10	Inbegriffene Quote-Kapazität in Quotes per Second (QPS) für Instrumente, für welche die Aufrechterhaltungsgebühr entrichtet wird	QPS	0.2

11. Weitere Dienstleistungen

11.1	Allgemeine Dienstleistungen nach Aufwand, pro Stunde	CHF	400.00
11.2	Der Beizug von kostenpflichtigen Dritt- bzw. Expertenleistungen (wird vorgängig mitgeteilt und gesondert in Rechnung gestellt)		Effektive Kosten
11.3	Bearbeitung von Gesuchen an die Offenlegungsstelle oder Zulassungsstelle nach Aufwand, pro Stunde	CHF	400.00
	Mindestgebühr für Gesuche	CHF	2'000.00
11.4	Gebührenzuschlag für dringliche Gesuche und Dienstleistungen (ein allfälliger Zuschlag wird vorgängig mitgeteilt)		+50%
11.5	Kostenvorschuss bei Beschwerden	CHF	10'000.00
11.6	Zusätzliche FIX Anbindung, pro Jahr	CHF	6'000.00
11.7	Aggregationsservice für Handelsteilnehmer (nicht DMM/ MM)	CHF	0
11.8	Aggregationsservice für DMM/MM	CHF	0

12. Meldegebühr (Reporting Fee)

12.1	Die Meldegebühren werden in der Preisliste der Meldestelle geregelt.
------	--

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1	Teilnehmergebühren werden am Jahresanfang in Rechnung gestellt. Im Falle eines unterjährigen Beginns, werden die Gebühren pro rata erhoben (Berechnung quartalsweise). Bei unterjähriger Kündigung werden keine Gebühren zurückerstattet.
13.2	Die Handelsteilnehmergebühr beinhaltet eine einzige Anbindung an die BX-Systeme. Besondere Anbindungslösungen werden zusätzlich verrechnet.

- 13.3 Handelsgebühren sind für Kunden und Nostro Aufträge gleich.
- 13.4 Handelsgebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 13.5 Bei Teilausführungen eines Auftrags innerhalb eines Tages wird die Handelsgebühr nur einmal berücksichtigt. Bei volumenabhängigen Gebühren wird das gesamte Auftragsvolumen berücksichtigt, unabhängig von einer Teilausführung.
- 13.6 Meldegebühren werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 13.7 Kotierungs- und Zulassungsgebühren werden bei Zulassungsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.
- 13.8 Aufrechterhaltungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Für die Gebühren relevant ist die Anzahl der kotierten Instrumente per 1. Januar. Bei unterjähriger Dekotierung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 13.9 Von den Aufrechterhaltungsgebühren nach Ziff. 5.2 wird die anteilmässige Beteiligung an den Handelsgebühren nach Ziff. 6.1 des Vorjahres in Abzug gebracht. Eine Beteiligung, welche die Aufrechterhaltungsgebühren übersteigt, wird separat vergütet. Der Anspruch auf die anteilmässige Beteiligung nach Ziff. 6.1 verfällt im Falle einer Dekotierung.
- 13.10 Als Neuemittent gilt ein Emittent, der seit mehr als drei Jahren keine Effekte mehr an der BX Swiss kotiert hat.
- 13.11 Bei neuen Emittenten, die bereits über eine Teilnehmerschaft an der BX Swiss AG verfügen oder diese zeitgleich beantragen, wird keine Neuemittentengebühr erhoben.
- 13.12 Bei Rückzug von Gesuchen werden angefallene Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.
- 13.13 Auf verspätet eingegangenen Zahlungen, kann ein Verzugszins von 10% p.a. verrechnet werden.
- 13.14 Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch. Ein Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.
- 13.15 Bei Instrumenten deren Preisstellung in Prozent des Nominalbetrags erfolgt, beziehen sich prozentual ausgedrückte Gebühren auf den Nominalbetrag des gehandelten Instruments.
- 13.16 Instrumente von Emittenten, welche Gruppengesellschaften desselben Konzerns sind, werden für die Bestimmung von Höchstgebühren gemäss Ziff. 8.3 und 9.4 sowie für Kotierungspakete gemäss Ziff. 10.3 gemeinsam betrachtet. Davon ausgenommen sind Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt zu weniger als 50% im Eigentum der Muttergesellschaft des Konzerns stehen.

14. Spezielle Bestimmungen für Derivate und ETPs

- 14.1 Kotierungspakete werden zum Zeitpunkt des Erwerbs in Rechnung gestellt. Im Falle eines unterjährigen Beginns, werden die Gebühren bei Bestandespaketen pro rata erhoben (Berechnung quartalsweise). Eine allfällige Reduktion im Zusammenhang mit Endgültigen Bedingungen (vgl. Ziff. 10.7) wird ebenfalls anteilmässig berücksichtigt. Eine vorzeitige Kündigung eines Pakets ist nicht möglich.
- 14.2 Nicht bezogene Einheiten innerhalb eines Pakets verfallen nach Ablauf der Laufzeit des Kotierungspakets.
- 14.3 Bei Bestandespaketen (Ziff. 10.6 lit. a), können Instrumente lediglich in Abständen von mindestens einem Monat dekotiert werden.

- 14.4 Zusätzliche Kapazitätsgebühren gemäss Ziff. 10.5 werden zum Zeitpunkt des Erwerbs für das verbleibende Kalenderjahr pro rata in Rechnung gestellt. Quote-Kapazität kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten reduziert werden.
- 14.5 Die Rechnungsstellung für die Ende des Jahres zusätzlich verfügbare Quote-Kapazität erfolgt jeweils anfangs des Jahres für ein volles Jahr. Bei unterjähriger Kündigung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 14.6 Als Actively Managed Certificates (AMCs) im Sinne dieser Gebührenordnung gelten Derivate, deren Basiswerte diskretionär verwaltet werden oder deren zugrundeliegender Index diskretionär verwaltet wird oder nicht frei lizenzierbar ist. Diese Derivate werden im Segment Listed AMCs gehandelt.
- 14.7 Für die Kotierung von AMCs sind die Gebühren gemäss Ziff. 9 anwendbar. Eine Kotierung unter einem Paket gemäss Ziff. 10.3 ist nicht möglich.

15. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 15. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Juli 2024.